

STAATSANWALTSCHAFT
des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen
Bahnhofstrasse 29

Nr. ST.2023.203

Büro ao
ao Staatsanwalt M. Bürgisser

Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Januar 2023

In der Strafsache

Beschuldigter [REDACTED] geb. [REDACTED] Polizist, 8200 Schaffhausen,
Beckenstube 1, c/o Schaffhauser Polizei

Straftatbestand Unterdrückung von Urkunden

wird verfügt:

1. Die Strafuntersuchung gegen [REDACTED] wegen Unterdrückung von Urkunden wird nicht anhand genommen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.
3. Mitteilung an:
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Staatsanwaltschaft Schaffhausen
ao Staatsanwalt


lic. iur. M. Bürgisser

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Obergericht eingegangen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

Begründung

1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

Am 6. Januar 2023 (persönlich übermittelt sowie eingegangen per E-Mail) erstattete [REDACTED] Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Schaffhausen gegen einen Mitarbeiter der Schaffhauser Polizei, Kpl. [REDACTED], wegen Unterdrückung von Urkunden. Dabei führte er aus, ihm sei anlässlich eines anderen Strafverfahrens wegen "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte" am 29. Dezember 2021 trotz ausdrücklicher Weigerung durch die Polizei Schaffhausen DNA abgenommen worden. Obwohl die diesbezüglichen Akten vom fallführenden Polizisten an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden seien, fehle darin das Dokument "Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung", aus welchem angeblich hervorgehen solle, dass entgegen dem Wortlaut von Art. 260 Abs. 4 StPO keine Erlaubnis der Staatsanwaltschaft zur DNA-Abnahme eingeholt worden sei. Trotz mehrfacher Nachfrage seitens der Staatsanwaltschaft habe es der Beschuldigte versäumt, die Vollständigkeit der Akten zu überprüfen und die "Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung" an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Das fragliche Dokument existiere jedoch, da es [REDACTED] am 29. Dezember 2021 von einem anderen Polizisten ausgehändigt worden sei.

2. Rechtliches

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Besteht kein Anlass zur Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 309 Abs. 1 StPO und müsste eine solche ohnehin zu einer Einstellung führen, ist das Verfahren ohne Weiterungen durch Nichtanhandnahme zu erledigen (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 310 N 1).

Aufbewahrung und Verwendung erkennungsdienstlicher Unterlagen

Nach Art. 261 Abs. 1 StPO dürfen erkennungsdienstliche Unterlagen über die beschuldigte Person solange ausserhalb des Aktiendossiers aufbewahrt werden, bis, im Falle einer Verurteilung oder eines Freispruchs wegen Schuldunfähigkeit, die Fristen für die Entfernung der Einträge im Strafregister abgelaufen sind, oder bis, im Falle eines Freispruchs aus andern Gründen, der Einstellung oder der Nichtanhandnahme eines Verfahrens, zur Rechtskraft des Entscheides. Überdies dürfen solche Unterlagen auch verwendet werden, sofern ein hinreichender Tatverdacht auf ein neues Delikt besteht. In der Praxis regelt Art. 261 Abs. 1 StPO insbesondere die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen in den noch bearbeiteten kantonalen polizeilichen Registraturen. Zweck der Norm ist es, einen Interessenausgleich zwischen den Interessen der beschuldigten Person an der möglichst raschen Löschung ihrer Daten sowie den Interessen der Strafverfolgungsbehörden an einer möglichst langfristigen Speicherung von Daten, welche der Aufklärung von Straftaten dienen könnten, herzustellen (Zürcher Kommentar StPO-HANSJAKOB/GRAF, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 261 N 2 f.).

Nach Ansicht des Anzeigerstatters habe es der Beschuldigte mehrfach versäumt, das Dokument "Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung" den Verfahrensakten beizulegen und Letztere vollständig zuhanden der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Der Anzeigerstatter sieht darin nicht nur einen Verstoß gegen strafprozessuale Vorschriften, sondern der Beschuldigte habe damit überdies eine Urkundenunterdrückung zu seinem Nachteil begangen. Entgegen dieser Auffassung ist das fragliche Dokument unter "erkennungsdienstliche Unterlagen" i.S.v. Art. 261 Abs. 1 StPO zu subsumieren, womit die Schaffhauser Polizei und damit auch der Beschuldigte berechtigt war, die Anordnung ausserhalb des Aktendossiers aufzubewahren. Dies gilt umso mehr, als das Strafverfahren in anderer Sache gegen den Anzeigerstatter noch hängig ist.

Entsprechend ist der Tatbestand der Unterdrückung von Urkunden i.S.v. Art. 254 Abs. 1 StGB bereits aus diesem Grund nicht erfüllt.

DNA-Analysen

Gestützt auf Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens eine DNA-Probe der beschuldigten Person genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Eine nicht invasive Probeentnahme, d.h. eine Entnahme mittels Wangenschleimhautabstrichs (WSA), kann aufgrund der geringen Eingriffsintensität direkt von der Polizei angeordnet und durchgeführt werden (vgl. Art. 255 Abs. 2 lit. a StPO, Zürcher Kommentar StPO-HANSJAKOB/GRAF, Zürich/Basel/Genf, Art. 255 N 21). Die erkennungsdienstliche Erfassung wird gem. Art. 260 Abs. 3 StPO in einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl angeordnet. Sollte sich die betroffene Person weigern, sich der polizeilichen Anordnung zu unterziehen, entscheidet die Staatsanwaltschaft (Art. 260 Abs. 4 StPO). Gleichermassen obliegt die Anordnung der nachfolgenden DNA-Analyse und Erstellung eines DNA-Profiles einzig der Staatsanwaltschaft (Zürcher Kommentar StPO-HANSJAKOB/GRAF, Zürich/Basel/Genf, Art. 255 N 21).

Der Anzeigerstatter bringt zunächst vor, er habe die erkennungsdienstliche Erfassung am 29. Dezember 2021 verweigert. Nach seinem Dafürhalten sei jedoch trotz Weigerung die Staatsanwaltschaft nicht kontaktiert und keine Anordnung i.S.v. Art. 260 Abs. 4 StPO erlassen worden, worin ein klarer Gesetzesverstoß zu sehen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass [REDACTED] lediglich die Unterschrift auf dem Anordnungsbefehl der Polizei - und damit die Bestätigung, dass ihm diese Anordnung ausgehändigt worden ist - verweigerte, nicht jedoch die erkennungsdienstliche Erfassung überhaupt, womit keine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich war. Gegenteiliges lässt sich den Akten nicht entnehmen. Folglich wurden vom Anzeigerstatter Fotos erstellt, Fingerabdrücke abgenommen und eine nicht invasive Speichelprobe entnommen sowie eine Kopie der polizeilichen Anordnung ausgehändigt. Aus den Akten ist des Weiteren ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft durch den Beschuldigten um eine DNA-Profilerstellung ersucht worden war. Der Antrag wurde am 3. März 2022 nicht bewilligt. Eine DNA-Profilerstellung ist überhaupt nur gestützt auf eine vorgängige erkennungsdienstliche Erfassung möglich, welche gem. Art. 260 Abs. 3 StPO zwingend in einem schriftlichen Befehl anzuordnen ist. Hätte kein schriftliches Dokument "Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung" vorgelegen, hätte folglich auch der Antrag auf DNA-Profilerstellung als nachfolgende Untersuchungshandlung nicht gestellt werden können.

Nach dem Gesagten ist der Tatbestand der Unterdrückung von Urkunden i.S.v. Art. 254 Abs. 1 StGB auch aus diesem Grund nicht erfüllt.

Unterdrückung von Urkunden

Gemäss Art. 254 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Eine Urkunde ist erst beiseite geschafft oder entwendet, wenn sie dem Berechtigten nicht mehr zugänglich ist und nicht schon jedes Mal, wenn sie dem Berechtigten vorenthalten bzw. nicht herausgegeben wird. Entscheidend ist, dass der Berechtigte dauerhaft am Gebrauch der Urkunde zur Beweisführung gehindert wird (BGE 90 IV 134, 135; BGE 113 IV 68, 70; RIEDO, AJP 8/2003, 917 ff., 918). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob dem Berechtigten die Beweisführung mittels Doppels oder anderweitig möglich ist (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV⁶, Zürich/Basel/Genf 2017, 177 f.; CR CP II-DUTOIT, Art. 254 N 44 [sofern sich der Beschuldigte des Doppels nicht bewusst ist, handelt es sich um einen untauglichen Versuch]). Die blosser Nichterfüllung einer rechtlich durchsetzbaren Herausgabepflicht genügt für das Tatbestandsmerkmal des Beiseiteschaffens nicht. Das hat zur Konsequenz, dass weder das Verschweigen noch das Verweigern der Herausgabe als Tathandlung im Sinne von Art. 254 StGB in Frage kommt. Dafür kann an dieser Stelle auf die zivilprozessualen Konsequenzen derartigen Verhaltens hingewiesen werden (vgl. EBNETER, ZStStr, Bd 93/2016, 176 ff., 178 mit Hw.).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Überdies wird ein Handeln in Vorteils- oder Schädigungsabsicht verlangt, wobei der widerrechtliche Vorteil bzw. die widerrechtliche Schädigung Folge des dem Berechtigten entzogenen Beweiswerts der Urkunde zu sein hat (BGE 87 IV 16, 18 f.).

Im vorliegenden Fall habe der Beschuldigte - nach Ansicht des Anzeigerstatters - versucht, die fragliche Urkunde, von der er nicht gewusst habe, dass [REDACTED] im Besitz eines Doppels derselben ist, zu unterdrücken, indem die fragliche Urkunde nicht zu den Akten genommen worden sei. Damit habe der Gebrauch der Urkunde zu Beweisführungszwecken verunmöglicht werden sollen. Der Beschuldigte habe jedoch sämtliche Akten vollständig zuhanden der Staatsanwaltschaft übermittelt und es würden keine weiteren Akten existieren. Weder ist ein Motiv des Beschuldigten für die Tat ersichtlich noch erscheint es plausibel, dass er nichts von der dem Anzeigerstatter ausgehändigten Urkunde gewusst habe. Des Weiteren musste die Anordnung, wie oben gezeigt, nicht im Aktendossier aufbewahrt werden, zumal das Dokument jederzeit abrufbar und zugänglich in den Polzeisystemen auffindbar war, womit - wenn überhaupt - von einem nicht dauerhaften Vorenthalten ausgegangen werden kann. Zudem war [REDACTED] von Anfang an - wie gesetzlich vorgesehen - im Besitz eines Doppels des Dokuments "Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung". Er war somit in seiner Beweisführung zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt, womit bereits aus diesem Grund der Tatbestand in objektiver Hinsicht nicht erfüllt ist. Ebenso war für die Staatsanwaltschaft aufgrund des Formulars "Antrag auf DNA-Profilerstellung bei erkennungsdienstlicher Erfassung" jederzeit transparent, dass eine erkennungsdienstliche Erfassung des Anzeigerstatters stattgefunden hatte. Aufgrund des Gesagten ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte die fragliche Urkunde i.S.v. Art. 254 Abs. 1 StGB wissentlich und willentlich beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet hat, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Der von [REDACTED] angezeigte Sachverhalt weist im Ergebnis keine strafrechtliche Relevanz auf, wobei offenkundig weder der objektive noch der subjektive Tatbestand der Unterdrückung von Urkunden i.S.v. Art. 254 Abs. 1 StGB durch das Verhalten des Beschuldigten

erfüllt ist. Dementsprechend ist die Strafuntersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an Hand zu nehmen und der Sache somit keine weitere Folge zu geben.